

---

**45/A XXIII. GP**

---

**Eingebracht am 29.11.2006**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

Der Abgeordneten Dr. Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 -NRWO) geändert wird.

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO) geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Änderung der Nationalratswahlordnung

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrats, BGBl. Nr. 471/1 1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs 2 lautet:  
„Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der zugleich als Bundeswahlleiter fungiert und aus dem Kreis von drei Personen zu wählen ist, die dem Berufsrichterstand angehören oder angehört haben, sowie aus elf Beisitzern, von denen zwei ihrem Beruf nach dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben.“
2. In § 12 Abs 4 werden die Worte „Bundesminister für Inneres" durch „Vorsitzende und Bundeswahlleiter" ersetzt.
3. In § 14 Abs 3 werden die Worte „Bundesminister für Inneres als Bundeswahlleiter" durch „Bundeswahlleiter" ersetzt.
4. Dem § 14 wird ein § 14a angefügt:  
„(1) Der Bundesminister für Inneres hat aus Mitteln seines Ressorts jene organisatorischen Maßnahmen in personeller und sachlicher Hinsicht zu treffen, welche die Gesamtorganisation, Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß dem Aufgabengebiet, das der Bundeswahlbehörde zukommt, sicherstellen.“

(2) In Erfüllung der Aufgaben der Bundeswahlbehörde sind die Beamten und Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres gegenüber der Bundeswahlbehörde weisungsgelbunden."

5. § 15 Abs 1 lautet:

„a) Für die Berufung der Mitglieder der Bundeswahlbehörde wird ein ständiger Senat eingerichtet, der aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern besteht. Die Mitglieder des Senates müssen dem Berufsrichterstand zugehören, wobei auch im Ruhestand befindliche Richter ernannt werden können.

b) Die Mitglieder dieses Senates werden aufgrund von Vorschlägen, die der Oberste Gerichtshof zu erstellen hat, vom Bundespräsidenten bestellt.

c) Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre ab dem Datum der Bestellung durch den Bundespräsidenten.

d) Der erste zu bestellende Senat ist binnen drei Monaten nach Verlautbarung dieses Gesetzes zu bestellen.

e) Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes ist längstens binnen drei Monaten eine Ersatzbestellung vorzunehmen.

f) Die Mitglieder des Senates sind weisungsunabhängig.

g) Die für die sachliche Erfüllung der dem Senat zugewiesenen Aufgaben notwendigen organisatorischen Maßnahmen hat das Bundeskanzleramt zu setzen.

h) Den Vorsitz in der Bundeswahlbehörde führt der vom Senat gewählte Vorsitzende. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen."

6. Dem § 17 wird ein § 17a angefügt:

„(1) Beschlüsse der Wahlbehörde sind von jeder wahlwerbenden Partei bei der nächsthöheren Wahlbehörde binnen drei Tagen nach Beschlußfassung anfechtbar. Die sachlich in Betracht kommende Behörde ist verpflichtet, über die Anfechtung binnen acht Tagen zu entscheiden.

(2) Beschlüsse der Bundeswahlbehörde sind von jeder wahlwerbenden Partei binnen acht Tagen beim Verfassungsgerichtshof anfechtbar, die Anfechtungserklärung hat den angefochtenen Beschluß genau zu bezeichnen. Die Anfechtungserklärung muß die Erklärung zum Inhalt haben, worin die Beschwerde des Anfechtenden liegt und einen Antrag zum Inhalt haben, welche andere Entscheidung zu treffen sei.

(3) Bei mangelnder Formentsprechung hat der Verfassungsgerichtshof die Anfechtungserklärung zurückzuweisen, sonst hat er binnen 14 Tagen zu entscheiden."

## Begründung

Die Vorgänge, welche die Nationalratswahl 2006 einbegleiteten, geben Anlaß, eine Änderung der Nationalratswahlordnung in jenen Punkten anzustreben, die offenkundig ein Einfallstor für parteipolitischen Mißbrauch bieten.

§ 15 Abs 3 der NRW sieht in einer völlig klaren Rechtssprache vor, „die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer aufgrund der Vorschläge der Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke" zu berufen.

Dennoch wurde bei der abgelaufenen Nationalratswahl entgegen der klaren Anordnung des Gesetzes das Vorschlagsrecht einer Partei zugeschanzt, die bei der letzten Nationalratswahl gar nicht existiert hat. Anstelle der Wahlpartei des Jahres 2002, der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), die in ihrer Existenz völlig unberührt geblieben ist, wurde mit dem Konstrukt gearbeitet, es sei das BZÖ Rechtsnachfolger der FPÖ und damit das Vorschlagsrecht gemäß § 15 Abs 3 NRWO dem BZÖ zuerkannt. Dieser Gesetzesverstoß wurde offenbar dadurch erzeugt, daß das Einstimmigkeitsprinzip im Ministerrat, der bislang für die Berufung der Mitglieder der Bundeswahlbehörde zuständig ist, eine Vorgangsweise erzwungen hat, die überhaupt die Besetzung bzw. Errichtung der Bundeswahlbehörde vor der letzten Nationalratswahl ermöglicht hat.

Aus diesem Grund ist eben die Schaffung einer neuen Behörde, die anstelle der bisher zuständigen Bundesregierung die Kompetenz besitzen soll, die Mitglieder der Bundeswahlbehörde zu berufen, geboten, um künftigen politischen Pressionen, die zu Gesetzesverstößen führen, entgegenzuwirken. Mit der Neuerrichtung eines Richtersenates scheint ein geeignetes Instrument für diesen Bedarf zu entstehen.

Die Besetzung der Bundeswahlbehörde selbst muß ebenfalls zum Zweck der Vermeidung politischer (und nicht-rechtlicher) Beeinflussungen der Beschlüsse der Bundeswahlbehörde geändert werden. Derzeit ist der Bundesminister für Inneres Mitglied der Bundeswahlbehörde, und die ihm unterstellten Beamten sind ihm gegenüber weisungsgebunden.

Bei der letzten Nationalratswahl konnte es daher vorkommen, daß durch den zuständigen Beamten des BMI noch vor Abgabe der Landeswahlvorschläge - die gemäß § 43 Abs 1 die unterscheidenden Parteienbezeichnungen der wahlwerbenden Parteien zu enthalten haben - bereits in den Medien verkündet wurde, daß sich die Bundeswahlbehörde überhaupt nicht an die gerichtliche Entscheidung halten werde (wonach dem BZÖ die Führung der Begriffes „freiheitlich“ verboten werde) und daher dem BZÖ die Bezeichnung „Die Freiheitlichen - Liste Westenthaler - BZÖ (BZÖ)“ gestattet werde. Dies ist ein Musterbeispiel für das Fehlverhalten eines politisch agierenden Beamten, welches nur deshalb Wirkung entfalten konnte, weil der Bundesminister für Inneres Mitglied der Bundeswahlbehörde ist.

Um solches künftig zu verhindern, muß eine Änderung der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde vorgenommen werden, der zufolge der Bundesminister (die Bundesministerin) für Inneres künftig nicht mehr Mitglied der Bundeswahlbehörde ist. In Angelegenheit der Kompetenz der Bundeswahlbehörde muß dieser gegenüber das Personal des Bundesministeriums für Inneres (welches mit der faktischen Abwicklung der Wahldurchführung betraut ist) weisungsunterworfen sein.

Eine allgemeine Unzukömmlichkeit wird überdies mit der derzeitigen Rechtslage empfunden, daß erst nach Abschluß der Wahl gemäß Art 141 B-VG die Anrufung des Verfassungsgerichtes möglich ist.

Um künftighin fraglich erachtete Entscheidungen der Bundeswahlbehörde (wie z. B. Listenreihung und Listenbezeichnung) auf eine gesicherte rechtliche Entscheidungsebene zu führen, ist es sinnvoll, noch vor Durchführung der Wahl eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die strittige Entscheidungen der Bundeswahlbehörde herbeizuführen. Die Fristen, die dafür einzurichten sind, müssen naturgemäß so gestaltet sein, daß rechtzeitig vor der Wahl die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes getroffen werden kann.

Um also parteipolitischen Mißbrauch künftig zu verhindern, bei der Besetzung der Wahlkommissionen ein Höchstmaß an Objektivität und fachlicher Kompetenz sicherzustellen und strittige Entscheidungen der Bundeswahlbehörde vor Durchführung der Wahl rechtlich ein-

wandfrei lösen zu können und einen Schwebezustand (betreffend die Beschlüsse der Bundeswahlbehörde) für den Zeitpunkt nach der Wahl auszuschließen, scheinen die beantragten Änderungen der NRWO geboten.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen sowie die Durchführung einer Ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.*